

**Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern**

Kantonales Jugendamt

**Direction de la justice,  
des affaires communales et  
des affaires ecclésiastiques  
du canton de Berne**

Office des mineurs

**Gesundheits-  
und Fürsorgedirektion  
des Kantons Bern**

**Direction de la santé  
publique et de la  
prévoyance sociale  
du canton de Berne**

Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)  
[kja@jgk.be.ch](mailto:kja@jgk.be.ch)



## **Arbeitsprogramm 2017/2018**

### **Ergänzende Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern**

Stand

20. Dezember 2016

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Ziel des Arbeitsprogramms.....	3
3	Zeitliche Planung bis zur Rechtssetzung .....	3
4	Umsetzungsarbeiten.....	4
4.1	Bereits laufende Massnahmen.....	4
4.2	Umsetzungsmassnahmen.....	4
4.3	Massnahmen zur Kostenschätzung .....	5
4.4	Massnahme zur Klärung der offenen Frage .....	5
5	Gesamtorganisation der Umsetzungsarbeiten .....	6
5.1	Organisation und Koordination.....	6
5.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	6
5.3	Sitzungen Auftraggeber .....	7
5.4	Koordinationssitzungen.....	7
6	Kommunikationsstrategie .....	7
6.1	Zielgruppen.....	7
6.2	Kommunikationsinstrumente und Inhalte.....	8
6.3	Zuständigkeit und Verantwortung.....	9
	Anhang: Auftragsblätter für die Massnahmen.....	10

## **1 Ausgangslage**

Das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern (OeHE)“ wurde im Jahr 2014 im Auftrag des Regierungsrates unter der Federführung der JGK an die Hand genommen mit dem Ziel, bis Ende 2016 ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtssystem der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu entwickeln.

Die Ergebnisse der Arbeiten sind im Fachbericht zum Projekt OeHE vom 21. Dezember 2016 detailliert aufgeführt. Für die Steuerung und Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung auf Ebene Kanton braucht es künftig eine Normierung der wesentlichen Inhalte in einem Gesetz im formellen Sinn. Die Konzeptualisierung und Normierung bei Einrichtungen mit einer Sonderschule oder mit einer privaten „Heimschule“ sowie bei Einrichtungen für geistig-, sinnes- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche muss (weiterhin) eng mit der Strategie Sonderschulung koordiniert werden. Die Gesetzgebung zu den ergänzenden Hilfen zur Erziehung und zur Revision Volksschulgesetz (Integration Sonderpädagogik) sollte parallel erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist der formelle Start des Gesetzgebungsprozesses zu den ergänzenden Hilfen zur Erziehung per Frühling 2018 zu planen.

Im Jahr 2017 sind die entsprechenden Aufbauarbeiten zu leisten: Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der heutigen kantonalen Strukturen können einzelne Massnahmen des neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodells vorgezogen oder im Sinne eines Pilots bereits umgesetzt und eingeführt werden. Schliesslich wurde im Laufe der Konkretisierung der Arbeiten und der Ausgestaltung des Modells deutlich, dass die Einführung in einigen Bereichen Mehrkosten auslösen könnte, welche genauer geschätzt und beziffert werden müssen.

## **2 Ziel des Arbeitsprogramms**

Das vorliegende Arbeitsprogramm zeigt auf, welche Umsetzungsarbeiten bis zum Start des Rechtsetzungsprozesses im Mai 2018 an die Hand genommen werden. Die einzelnen Massnahmen präzisieren zur Zielerreichung, den Auftrag, das Vorgehen und legen die Zuständigkeit sowie den vorgesehenen Einbezug der betroffenen Akteure fest.

Wichtige inhaltliche Grundlagen aus dem Fachbericht werden nicht wiederholt, gelten jedoch als Bestandteil des vorliegenden Arbeitsprogramms.

## **3 Zeitliche Planung bis zur Rechtssetzung**

Im Jahr 2017 werden die unter Ziffer 4 genannten Umsetzungsmassnahmen gemäss den entsprechenden Auftragsblättern im Anhang bearbeitet. Weiter sind bis Ende Jahr 2017 die genannten anstehenden Kostenschätzungen und inhaltlichen Klärungen vorgenommen worden. Die Ergebnisse fliessen in den Vortrag und Erlassentwurf zuhanden der Regierung.

Der Start des formellen Gesetzgebungsprozesses zum neuen Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell erfolgt in Abstimmung mit dem Zeitplan der Strategie Sonderschulung (Revision Volksschulgesetz) auf Mai 2018. Gemäss dieser Planung tritt das neue Gesetz über die ergänzenden Hilfen zur Erziehung am 1. August 2020 in Kraft.

In einem Überblick sind im Folgenden die wichtigsten Meilensteine der Umsetzungsarbeiten im zeitlichen Verlauf dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung des inhaltlichen Vorgehens ist in den Auftragsblättern der jeweiligen Massnahmen zu finden.

	Jahr 2017			Jahr 2018			Jahr 2019 – 1. August 2020
	Januar – April	Mai – August	September – Dezember	Januar – Februar	Marz – April	Mai – Dezember	
<b>Umsetzungsmassnahmen 2017</b>							
M1: Datenbank							
M2: Indikationsbogen							
M3: Nebenkostenregelung							
M4: Bewilligungs- und Aufsichtsprozess							
M5: KJA stationäre Einrichtungen ohne Schulen							
M6: Pflegekinderbereich							
M7: Sozialpädagogische Familienbegleitung							
M8: DAF							
M9: Kostenbeteiligung (Pilot)							
M10: Kostentragung Bürgergemeinden							
M11: Infrastruktur ALBA							
M12: Fallpauschale Sozialdienste							
M13: Aufwertung Pflegefamilien							
<b>Regierungsratsentscheid</b>							
Vortrag und Erlassentwurf							
Mitbericht und Konsultation							
Regierungsratsentscheid						April	
<b>Rechtsetzungsprozess</b> (in Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung)							Gesetzes über die ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Legende:

	Zeitliche Umsetzung gemäss Auftragsblatt
	Zeitliche Umsetzung gemäss Auftragsblatt
	Massnahme umgesetzt und in der Praxis implementiert
	Rechtsetzungsprozess

## 4 Umsetzungsarbeiten

Die folgenden Umsetzungsarbeiten im Jahr 2017 bis zum Start des Gesetzgebungsprozesses können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden: Erstens handelt es sich um Massnahmen, welche im Rahmen des Projekts OeHE bereits umgesetzt wurden, da sie gemäss des Gesamtprojektausschusses eine hohe Dringlichkeit aufweisen wie zum Beispiel der Aufbau und Ausbau der kantonalen Datenbank. Zweitens sind Massnahmen aufgeführt, welche mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden können.

Zudem sind Massnahmen zur Kostenschätzung vorzunehmen, um die Umstellungskosten und Kosteneffekte des neuen Modells möglichst genau zu beziffern. Schliesslich müssen zwei offene Rechtsfragen im Rahmen von Expertisen geklärt werden. Alle Umsetzungsmassnahmen sind in Auftragsblätter im Anhang detailliert aufgeführt.

### 4.1 Bereits laufende Massnahmen

- M1: Erweiterung der kantonalen Datenbank
- M2: Anpassung und Verankerung der fachlichen Indikation von freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung aufgrund der Evaluationsergebnissen

### 4.2 Umsetzungsmassnahmen

- M3: Einheitliche Nebenkostenregelung (Richtlinien)
- M4: Einheitliche Bewilligungs- und Aufsichtsprozesse für den stationären Bereich gemäss PAVO (punktuell in definierten Einrichtungen)
- M5: Anpassung der KJA stationäre Einrichtungen ohne Schulen an die Methodik der Kostenrechnung inkl. Kostenträgerrechnung gemäss IVSE

- M6: Pflegekinderbereich: Erarbeitung Musterpflegevertrag und Klärung der rechtlichen Verankerung. Überprüfung und Aktualisierung der heutigen Empfehlungen im Pflegekinderbereich (Pflegegeld, Nebenkosten)
- M7: Sozialpädagogische Familienbegleitung (ambulante Leistung): Empfehlungen zur Leistungserbringung und Klärung des Vorgehens betreffend Meldung der Leistungserbringung sowie Verknüpfung mit der Datenbank.
- M8: Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (ambulante Leistung): Aufbau eines Pilotprojekts auf der Basis der gemeinsam erarbeiteten Leistungsbeschreibungen mit dem Ziel die Praktikabilität des Modells zu überprüfen und die Inhalte einer Leistungsvereinbarung abzuleiten.
- M9: Implementierung des einkommensabhängigen Beteiligungsmodells in zwei KESB-Kreise (Pilot)
- M10: Kostentragung der Burgergemeinden im Falle der einvernehmlichen vereinbarten Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

#### 4.3 Massnahmen zur Kostenschätzung

- M11: Kostenschätzung eines Nachholbedarfes bei der baulichen Infrastruktur von stationären Einrichtungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Übergang zur Steuerung mit Leistungsvereinbarungen und Leistungspauschalen
- M12: Kostenschätzung Entschädigung Sozialdienste im Falle der Einführung von Fallpauschalen der einvernehmlichen ergänzenden Hilfen zur Erziehung
- M13: Kostenschätzung im Zusammenhang mit der Anerkennung und Aufwertung der Pflegefamilien

#### 4.4 Massnahme zur Klärung der offenen Frage

Im Verlauf des Projekts „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung“ wirft die GEF die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit von Leistungsvereinbarungen gemäss Modellkonzeption auf, welche im Rahmen eines Gutachtens geklärt werden soll. Zudem muss geklärt werden, ob der Abschluss der Leistungsvereinbarung den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegt.

Frage	Produkt und Zuständigkeit
<p>Ist eine Leistungsvereinbarung zulässig, in der die Tarife verbindlich ausgehandelt und durch Dite finanziert werden?</p> <p>Müssen beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen die Kriterien des öffentlichen Beschaffungsrechts beachtet werden?</p>	<p>Produkt: Rechtsgutachten</p>

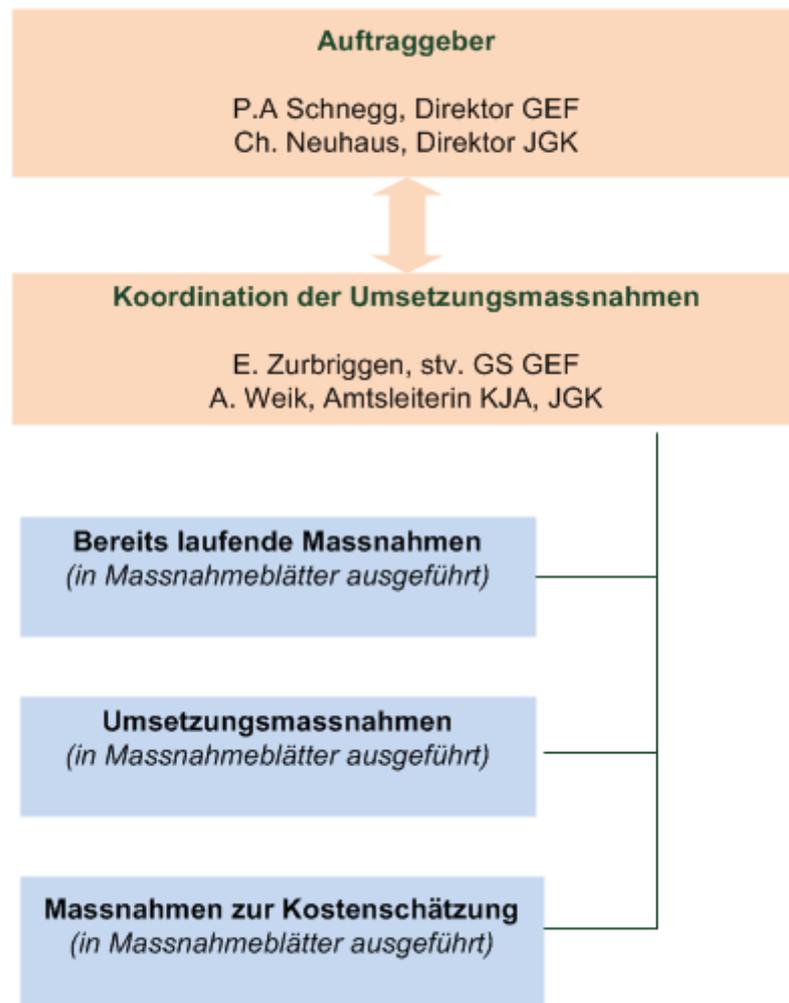
## 5 Gesamtorganisation der Umsetzungsarbeiten

### 5.1 Organisation und Koordination

Auftraggeber der vorliegenden Umsetzungsarbeiten sind die Direktoren JGK und GEF. Sie verabschieden die Ergebnisse der Massnahmen gemäss den Auftragsblättern, welche im Vorfeld in einem Koordinationsgefäss von GEF und JGK zweckdienlich aufbereitet werden.

Die Projektstrukturen der definierten Massnahmen sind im Anhang in den entsprechenden Auftragsblättern aufgeführt.

*Organigramm*



### 5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Auftraggeber tragen die politische Verantwortung der Umsetzungsarbeiten. Sie werden bei Bedarf insbesondere im Vorfeld von politischen Entscheidungen oder im Zusammenhang mit politischen Fragestellungen über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert. Die Auftraggeber genehmigen Berichte und Konzepte sowie Anträge an den Regierungsrat.

Die Vertretungen der Direktionen GEF und JGK sind für die Gesamtkoordination der Umsetzungsmassnahmen verantwortlich und stellen die Schnittstellenklärung zur Strategie Sonderschulung sicher.

### 5.3 Sitzungen Auftraggeber

Inhalt	Unterlagen	Termin
1. Sitzung		21. 2. 2017 (15.30 Uhr)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergebnisse der Fachkonsultation zum Fachbericht: Präsentation und Diskussion</li> </ul>		
<b>Kenntnisnahme des Regierungsrates Februar/März 2017</b>		
2. Sitzung		Juni
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>		
3. Sitzung		November
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>		
<b>Regierungsratsentscheid und Rechtsetzungsauftrag (April 2018)</b>		

### 5.4 Koordinationssitzungen

Inhalt	Unterlagen	Termin
1. Sitzung		März
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation</li> </ul>		
2. Sitzung		Mai
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>		
3. Sitzung		Oktober
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>		

## 6 Kommunikationsstrategie

Die Umsetzung der vorliegenden Massnahmen im Rahmen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung führt zu Änderungen in den Finanzierungs- und Aufsichtsstrukturen im Kanton. Verschiedene Akteure auf Ebene Kanton, Gemeinde und in der Praxis sind von den einzelnen Umsetzungsmassnahmen unmittelbar betroffen. Wie bereits in der Projektphase OeHE ist eine zeitnahe, transparente und angemessene Kommunikation wichtig und bildet die Grundlage für die Mitwirkung und Akzeptanz der definierten Umsetzungsmassnahmen.

### 6.1 Zielgruppen

Die Kommunikation richtet sich an folgende Zielgruppen:

**Leistungsträger:** Der Kanton bzw. seine Amtsstelle ist verantwortlich für die Konzipierung, Planung und Auftragsregelung der Leistungen „ergänzende Hilfen zur Erziehung“. Für den indirekten Auftraggeber „Grosser Rat“ ist die Kommunikation speziell zu planen.

**Leistungsbesteller:** Das sind kantonale und kommunale Behörden, welche für Kinder, Jugendliche

und ihre Familien ergänzende Hilfen zur Erziehung indizieren (einvernehmlich oder anordnend) und die Leistungen wählen.

**Leistungserbringer:** Dies sind Einrichtungen wie Heime, Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, Familienbegleitungen oder Pflegefamilien, welche Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung anbieten.

**Leistungsempfänger:** Das sind Kinder, Jugendliche und ihre Familien, welche Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

## 6.2 Kommunikationsinstrumente und Inhalte

Die Kommunikationsinstrumente dienen dazu, die verschiedenen Anspruchsgruppen zeitnah über wichtige Inhalte zu informieren und ihre Mitwirkung im Umsetzungsprozess zu gestalten. Im Prozess der Entscheidungsfindung in konkreten Massnahmen, sollen die relevanten Anspruchsgruppen in geeigneter Form einbezogen werden. Die Kommunikation erfolgt über folgende Kanäle:

Kommunikationskanal	Inhalt (was)
Homepage JGK	<p>Auf dem Internet sind weiterhin alle Grundlegendokumente und wichtige Unterlagen wie Berichte, Studien, Referate sowie Vorträge und Regierungsratsentscheide aufgeschaltet. <a href="http://www.be.ch/oehe">www.be.ch/oehe</a></p> <p>Die heutige Struktur und Bezeichnung gemäss dem Projekt OeHE wird per Anfang Jahr 2017 angepasst. Neu wird der Bereich „Ergänzende Hilfen zur Erziehung“ nach folgenden Inhalten strukturiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung 2017 /2018</li> <li>- Kantonale Datenerfassung (Online-Formulare, Datenberichte)</li> <li>- Newsletter</li> <li>- Projekt OeHE (Unterlagen, Berichte, Veranstaltungen)</li> </ul> <p>Eine Verlinkung zwischen der Homepage GEF und den Inhalten eHE wird empfohlen.</p>
CUG JGK	<p>Der geschützte Bereich auf der Homepage enthält Informationen und Arbeitshilfen für Sozialdienstmitarbeitende und soll im Rahmen der Umsetzungsarbeiten spezifisch genutzt werden.</p>
Newsletter	<p>Der Newsletter mit aktuell rund 700 Adressen hat sich als Kommunikationsinstrument bewährt und soll weitergeführt werden. Zeitnah soll über wichtige Entscheide und Ergebnisse proaktiv informiert werden. Im Jahr 2017 ist zu folgenden Zeitpunkten ein Newsletter geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- März 2017: Kenntnisnahme des Regierungsrates und Information zum Arbeitsprogramm 2017/2018</li> <li>- Mai 2017: Stand der Arbeiten und Publikation Datenbericht 2016</li> <li>- Frühling 2018: RRB und Ergebnisse</li> </ul>
Einbezug Akteure in Umsetzung	<p>Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen und Instrumente in verschiedenen Umsetzungsmassnahmen (gemäss Massnahmenauftragsblätter)</p>
Nutzung bestehender Gefässe	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gezielter Information in den Führungsgremien übergeordneter Organisationen und Fachorganisationen</li> <li>2. Spezielle Information an Vertretung des Grossen Rates (u.a. GSoK)</li> </ol>

### **6.3 Zuständigkeit und Verantwortung**

Der Auftraggeber ist für die Genehmigung der Gestaltung von Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die Planung und Durchführung der der jeweiligen Kommunikation obliegt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Diese delegiert die Aufgabe dem Kantonalen Jugendamt (KJA).

## Anhang: Auftragsblätter für die Massnahmen

	<b>M1: Erweiterung der kantonalen Datenbank</b>
<b>Ziel</b>	Ziel ist es, die kantonale Datengrundlage im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung für das Berichtsjahr 2017 zu erweitern: Die stationäre Unterbringungen sollen nach Art der Nutzung und Nutzungsdauer (Kurzzeitbetreuung, Entlastung, Dauerbetreuung etc.) weiter differenziert werden. Auch ist bei den „ungeplanten Austritte“ nach den Gründen zu differenzieren. Die Erhebung soll mit einer Erfassung der ausserkantonale untergebrachten Kinder (nach Kanton, Zuweisungsweg, Alter und Geschlecht) und Daten zur Nutzung der verschiedenen ambulanten Leistungen der ergänzenden Hilfen ergänzt werden. Mit diesen Arbeiten ist die zweite Aufbauphase der Datenerhebung abgeschlossen.
<b>Hintergrund</b>	Der Kanton Bern konnte bis ins Jahr 2015 nicht ausweisen, wie viele Kinder stationär untergebracht waren (Einrichtungen und Pflegefamilien). Es gab keine zentrale Erfassung der Daten über die Zuweisungswege, Nutzung, Aufenthaltsdauer und Durchschnittsbelegung. Als vorgezogene Massnahme entwickelte das KJA im Jahr 2015 eine Webapplikation zur Erfassung der personenbezogenen Daten der Nutzung der stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Grundlage der Erhebung ist die Erfassung der Ein- und Austritte bei stationären Unterbringungen. Gekoppelt ist die Erfassung der Leistungsempfänger mit Angaben zu den Leistungen. Damit konnten 2015 erstmals die Unterbringungen in Einrichtungen und Pflegefamilien erhoben und ausgewertet werden (erste Aufbauphase).
<b>Chancen</b>	Die Datenerfassung ist die empirische Grundlage für die Kosten-, Leistungs- und Wirkungsüberprüfung. Weiter ermöglicht die Datengrundlag den Aufbau einer Angebotsplanung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Dies ist ein Schritt in Richtung einer bedarfsorientierten Angebotsentwicklung.
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es ist kontinuierlich sicherzustellen, dass die Leistungserbringer laufend ihre Mutationen melden (Datenerhebung).</li> <li>– Es ist sicherzustellen, dass die Datenqualität bei der Dateneingabe hoch ist.</li> <li>– Allfällige Probleme seitens der Informatik können die fristgerechte Programmierung der Datenbank gemäss Konzept zweite Aufbauphase gefährden.</li> </ul>
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Leitung KJA unter Einbezug der IVSE-Stelle im ALBA.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Programmierung der Formulare für die komplexe Datenerfassung ab 2017 durch JaxForms (Mandat des Kantons für die Erstellung von Formularen).</li> <li>– Programmierung der Datenbank gemäss Konzept Erweiterung mit Geops.</li> <li>– Vorbereitung der neuen Datenerfassung im ambulanten Bereich sowie Information der entsprechenden Leistungserbringer</li> <li>– Stichtagerhebung bei den Leistungserbringer im stationären Bereich per 31.12</li> <li>– Datenqualität prüfen, Plausibilitätskontrolle der Daten und Auswertung der Daten für den Datenbericht 2016</li> <li>– Erstellung des Datenberichts 2016</li> <li>– Testphase der programmierten Erweiterung in der Datenbank für die Auswertung des Datenberichts 2017, Anpassungen und Fehlerbehebung</li> </ul>

<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die kantonale Datenbank ist gemäss Konzept Erweiterung hinsichtlich Dateneingabe und Datenauswertung programmiert.</li> <li>– Die Formulare mit Auswahlmöglichkeiten für die Datenerfassung ab 2017 sind erstellt und liegen in zwei Sprachen vor.</li> <li>– Der Datenbericht 2016 zu den stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern liegt in zwei Sprachen</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Programmierung der Erweiterung in der Datenbank durch Geops: CHF 50'000.- (Kostendach und Rechnung 2016)</li> <li>– Programmierung der Formulare durch JaxForms: CHF. 55'000.- (Kostendach und Rechnung 2016)</li> <li>– Unterstützung bei der statistischen Datenauswertung und Berichterstellung durch die Fachhochschule Nordwestschweiz: CHF. 8'000.-</li> </ul>
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Formulare sind Ende Februar 2017 programmiert, getestet und liegen in zwei Sprachen vor.</li> <li>– Der Datenbericht 2016 liegt im April/Mai 2017 in zwei Sprachen vor.</li> <li>– Die erweiterte Datenbank ist im November 2017 programmiert und getestet.</li> </ul>

	<b>M2: Anpassung und Verankerung der fachlichen Indikation von freiwillig vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung</b>
<b>Ziel</b>	Gestützt auf den Evaluationsbericht sind konkrete Vorschläge geprüft wie die Arbeitshilfe verbessert und die Verwendung gefördert werden können. Die Handlungsempfehlungen sind ausgewertet und umgesetzt.
<b>Hintergrund</b>	<p>Der Zugang zu einvernehmlich vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung erfolgt im Kanton Bern in erster Linie über indikationsberechtigte Sozialdienste. Entscheidungskriterien und Standards der Indikationsstellung sind in den einzelnen indizierenden Sozialdiensten nicht identisch (s. Teilberichte 1 und 2, 2015).</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2015 in enger Zusammenarbeit mit dem Institut Kinder- und Jugendhilfe (HSA, FHNW) eine Arbeitshilfe zur fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung mit dazugehörigen Erläuterungen für Mitarbeitende der Sozialdienste erarbeitet. Die Indikationsstellung soll eine differenzierte, transparente und fachlich qualifizierte Leistungsentscheidung ermöglichen. Sie erfolgt nach der Abklärung und prüft, ob die fachlichen Standards berücksichtigt wurden, sowie die Ziele der Leistungsgewährung klar definiert sind. Die Arbeitshilfe wurde am 2. Dezember 2015 dem Vorstand der BKSE vorgestellt, welcher das vorgeschlagene Arbeitsinstrument begrüsst. In einem Schreiben vom 22. Dezember 2015 wurde die Arbeitshilfe allen Sozialdiensten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Auftrag des KJA evaluierte die Fachhochschule Nordwestschweiz in der zweiten Jahreshälfte 2016 die Arbeitshilfe "Fachliche Indikation von einvernehmlich vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung". Folgende Fragen standen im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird der Indikationsbogen von Fachpersonen genutzt?</li> <li>• Unterstützen der Bogen und die Erläuterung den Prozess der Indikationsstellung im einvernehmlichen Kinderschutz?</li> <li>• Wie beeinflusst der Indikationsbogen die Praxis der Indikationsstellung?</li> </ul>
<b>Chancen</b>	Die Arbeitshilfe gewährleistet, dass eine sorgfältige Abklärung des Bedarfs und der geeigneten Leistung stattgefunden hat. Sie stellt ein einheitliches Vorgehen im Kanton gemäss den heutigen fachlichen Standards sicher.
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unkenntnis hinsichtlich der Existenz der Arbeitshilfe</li> <li>- Uneinheitliche Verwendung der Arbeitshilfe</li> <li>- Vorbehalte gegenüber Instrumenten</li> </ul>
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Leitung KJA unter engem Einbezug BKSE, SOA und ausgewählte Sozialdienste
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlussbericht Evaluation Ende Februar 2017</li> <li>- Prüfung der vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen</li> <li>- Anpassung der Arbeitshilfen</li> <li>- Erarbeitung von Hilfestellungen für die bessere Verankerung der Arbeitshilfe</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitete Arbeitshilfe</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	keine
<b>Zeitplanung</b>	Die Arbeitshilfe ist Ende August 2017

	<b>M3: Einheitliche Nebenkostenregelung (Richtlinien)</b>
<b>Ziel</b>	Die Regelungen und Richtlinien betreffend die Nebenkostenregelung sind unabhängig der bisherigen Aufsichtshoheit und Betriebsbewilligung direktionsübergreifend harmonisiert. Die bestehenden Regelwerke in den Direktionen sind an die im Projekt OeHE definierten Richtlinien angepasst. Die einheitliche Regelung tritt per 1.1.2018 in Kraft.
<b>Hintergrund</b>	Die in den verschiedenen Direktionen bestehenden Begrifflichkeiten und Definitionen zum Thema Nebenkosten sind unterschiedlich und uneinheitlich. Im Hinblick auf die Umsetzung des Projektes OeHE und die Zusammenführung der Einrichtungen unter einer Organisationseinheit sollen bestehende Richtlinien/Empfehlungen oder Regelungen betreffend die Nebenkosten harmonisiert werden. Für alle stationären Unterbringungen in Einrichtungen soll gemäss Definition im Projektauftrag eine allgemeine Nebenkostenregelung, welche sich an die IVSE anlehnt erstellt werden.
<b>Chancen</b>	Zurzeit werden unterschiedliche Richtlinien zur Definition und Übernahme der Nebenkosten angewendet. Je nach Abrechnungsart resp. Bemessung wird die Kostenwahrheit negativ beeinflusst. Mit einer einheitlichen Regelung wird eine Gleichbehandlung aller stationär untergebrachten Kinder angestrebt. Die Kostenwahrheit wird angestrebt und eine mögliche Querfinanzierung verhindert.  Neben der Definition der Nebenkosten soll zugleich auch der Zahlungsverlauf (in Rechnungstellung der Nebenkosten) vereinheitlicht werden. Dies im Sinne einer weiteren Harmonisierung der Abläufe in der Verwaltung.
<b>Gefahren</b>	Es besteht die Gefahr, dass die vorgegebenen abgestuften Kostendächer bei unterschiedlichen Bedarfslagen zu tief oder zu hoch bemessen sind. Diese könnten jedoch mit geringem Aufwand bei Bedarf angepasst werden.
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Die Leitung dieses Teilprojekts wird der Abteilung Finanzen des ALBA übertragen, unter Einbezug der Vertreter der für die Richtlinien zuständigen Abteilungen des KJA, der POM, des SOA. Die Sozialdienste und die Verbände socialbern und kbk werden konsultiert.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Vertreter für die Arbeitsgruppe</li> <li>• Planung der Sitzung(en)</li> <li>• Kick off ( Umsetzungsplanung der bereits angenommenen Nebenkostenregelung im Arbeitspaket AL2)</li> <li>• Analyse und Anpassung der in den Direktionen vorhandenen Bestimmungen</li> <li>• Kommunikation planen</li> <li>• Leistungsvertragsrelevante Dokumente anpassen, genehmigen</li> <li>• Kommunikation durchführen (Verbindlichkeit festlegen)</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nebenkostenregelung</li> <li>• Empfehlung für Zahlungsverlauf resp. in Rechnungstellung für Leistungserbringer</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	keine
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erste Sitzung findet bis Mitte Februar 2017 statt (Teilnehmende sind definiert)</li> <li>• Bis Ende März sind die Resultate aus der Sitzung verarbeitet und die bestehenden Regelwerke inhaltlich angepasst.</li> <li>• Die leistungsvertragsrelevanten Dokumente stehen bis im April überarbeitet zur Verfügung, werden genehmigt und anschliessend im Internet aufgeschaltet.</li> </ul>

	<b>M4: Einheitliche Bewilligungs- und Aufsichtsprozesse für den stationären Bereich gemäss PAVO</b>
<b>Ziel</b>	Beim ALBA und dem KJA besteht ein gemeinsames Verständnis für die Aufsichtspraxis und sie üben diese mit den selben Instrumenten und Prozessen aus.
<b>Hintergrund</b>	<p>Im Hinblick auf die Umsetzung des im Projekt erarbeiteten Modells und im Hinblick auf eine Zusammenführung der Einrichtungen unter die Aufsicht einer Abteilung, wird geklärt, welche Prozesse sinnvollerweise schon vor der Umsetzung einer Aufsicht aus einer Hand, innerhalb der Verwaltung synchronisiert und angepasst werden können. Die Aufsicht wird zukünftig mit dem Leistungscontrolling und dem Finanzcontrolling verknüpft. Diese Prozesse werden die Qualität des Hilfebedarfs der Kinder und Jugendlichen sicherstellen, die Entwicklung der Angebote auf der Basis der Datenberichte fördern und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen überprüfen.</p> <p>Eine der Grundlagen ist das im Rahmen des Arbeitspaketes Aufsicht erarbeitete Inputpapier und das Konzept für die Verknüpfung des Aufsichts- und Controllingprozesse.</p>
<b>Chancen</b>	Die Aufsichtsprozesse unterliegen aktuell unterschiedlichen Normen und haben so unterschiedliche Schwerpunkte entwickelt. Die Vereinheitlichung der Aufsicht wird die Rechtsgleichheit, die Rechtssicherheit und die Effizienz in diesem Bereich sicherstellen.
<b>Gefahren</b>	
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Diese Arbeiten werden unter der Leitung des KJA unter Einbezug von Vertretern der Abteilung Kinder und Jugendliche des ALBA sowie ausgewählter Einrichtungen durchgeführt.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Definieren der Aufsichtsinstrumente</li> <li>- Festlegen der Aufsichtsprozesse</li> <li>- Kommunikation gegenüber 4 ausgewählten Einrichtungen (ohne Schule) beider Ämter</li> <li>- Aufsichtsbesuche</li> <li>- Auswertung</li> <li>- Verfassen der Richtlinien</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsichtsprozesse</li> <li>- Aufsichtsinstrumente</li> <li>- Richtlinien</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	keine
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Februar bis Mai erarbeiten der Instrumente und Prozesse</li> <li>- Mai bis Juli Aufsicht der 4 Pilot – Einrichtungen</li> <li>- Juli / August Auswertung</li> <li>- September bis November Verfassen der Richtlinien</li> </ul>

	<b>M5: Anpassung der KJA stationäre Einrichtungen ohne Schulen an die Methodik der Kostenrechnung inkl. Kostenträgerrechnung gemäss IVSE</b>
<b>Ziel</b>	Die genannten Einrichtungen führen ihre Bilanz und Erfolgsrechnung nach dem Kontenrahmen von CURAVIVA und den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss IVSE.
<b>Hintergrund</b>	<p>Im Grundsatz erfolgt künftig die Abgeltung der erbrachten Leistungen mit einer vereinbarten Pauschale pro Leistungseinheit.</p> <p>Die Berechnung der Leistungspauschalen beruht auf einem einheitlichen Rechnungslegungsmodell, das weitgehend die Bestimmungen der IVSE übernimmt. Die zugrunde liegende Kostenrechnung bezieht alle für die Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen ein und setzt somit das Vollkostenprinzip um. Das schliesst die Einführung eines standardisierten Kontorahmens unter Einschluss der Infrastruktur- und Overheadkosten ein..</p>
<b>Chancen</b>	<p>Einrichtungen, welche die Erfolgsrechnung und Bilanz bereits an die IVSE Methodik anpassen, schaffen damit günstige formale Voraussetzungen für eine raschere Umsetzung auf Ebene der Leistungsverträge.</p> <p>Mit Umstellung, bzw. Anpassung der Rechnungslegung verschaffen sich die Einrichtungen Erfahrung im Umgang mit dem neuen System.</p>
<b>Gefahren</b>	
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Diese Arbeiten werden unter der Leitung des KJA unter Einbezug von Vertretern der Abteilung Kinder und Jugendliche des ALBA (Finanzen) sowie ausgewählter Einrichtungen durchgeführt.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen einer Wegleitung für die Umstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung gemäss IVSE und eines Rechnungslegungsrahmens mit Erläuterungen</li> <li>- Information an die Einrichtungen für Teilnahme an der Umsetzung</li> <li>- Begleitung und Beratung bei der Umstellung</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegleitung und Arbeitsinstrumente für die Umstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung nach IVSE</li> <li>- Rechnungslegungsrahmens mit Erläuterungen</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	Keine
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Februar bis März erstellen einer Wegleitung und des Rechnungslegungsrahmens</li> <li>- Ende März Information an die Einrichtungen</li> <li>- April Treffen mit den Einrichtungen</li> <li>- Mai bis September Umsetzung (Beratung und Begleitung)</li> <li>- November Auswertung und Schlussfolgerungen für allfällige weitere Schritte</li> </ul>

	<b>M6: Pflegekinderbereich: Erarbeitung Musterpflegevertrag und Klärung der rechtlichen Verankerung. Überprüfung und Aktualisierung der heutigen Empfehlungen im Pflegekinderbereich (Pflegegeld, Nebenkosten)</b>
<b>Ziel</b>	Der Pflegekinderbereich soll im Kanton Bern gestärkt werden. Die Pflegefamilien sollen in Bezug auf die Pflegegelder gleichbehandelt werden. Es werden verbindliche Pflegegeldrichtlinien erlassen und ein kantonaler Musterpflegevertrag ist erstellt.
<b>Hintergrund</b>	Die Verwendung eines kantonalen Musterpflegevertrages soll als Minimalstandard verbindlich erklärt werden. Damit wird sichergestellt, dass die wesentlichen Regelungen im Pflegevertrag enthalten sind und eine Gleichbehandlung der Pflegefamilien stattfindet. Der Musterpflegevertrag lässt Spielraum für individuelle Regelungen offen.
<b>Chancen</b>	Standardisierte Pflegeverträge klären die unterschiedlichen Rechte/Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten der Akteure und erhöhen damit die Rechtssicherheit.
<b>Gefahren</b>	
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Leitung KJA unter Einbezug der KESB und der Sozialdienste.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung von Pflegegeldrichtlinien und Klärung der rechtlichen Verankerung (Verbindlichkeit)</li> <li>- Einheitliche Nebenkostenregelung</li> <li>- Anpassung des Musterpflegevertrags und Klärung der rechtlichen Verankerung (Verbindlichkeit)</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegegeldrichtlinien</li> <li>- Regelung der Nebenkosten</li> <li>- Musterpflegevertrag</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	Keine
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflegegeldrichtlinien sowie die NK-Regelungen liegen bis Ende Juni 2017 vor.</li> <li>- Der Mustervertrag ist bis Ende Juni 2017 angepasst.</li> <li>- Konsultation bis Ende September</li> </ul>

	<b>M7: Sozialpädagogische Familienbegleitung SPF (ambulante Leistung): Empfehlungen zur Leistungserbringung und Klärung des Vorgehens betreffend Meldung der Leistungserbringung sowie Verknüpfung mit der Datenbank</b>
<b>Ziel</b>	Mit Anbietern SPF werden auf einvernehmlicher Basis die Leistungserbringung und die entsprechende Leistungsabgeltung inkl. Rechnungslegung geregelt sowie die Vorgaben betreffend Meldepflicht umgesetzt.
<b>Hintergrund</b>	<p>Im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) eine ambulante Leistung. Sie unterliegt keinen Bewilligungs- oder Aufsichtserfordernissen. Unklar sind auch die Anforderungsprofile und Qualitätsstandards sowie die Art ihrer Überprüfung (Qualitätserfordernisse und -sicherung). In der Tarifstruktur sowie der Berechnungsgrundlage gibt es grosse Differenzen. Die Preisbildung und Tarifzusammensetzung sind uneinheitlich und nicht nachvollziehbar.</p> <p>In den letzten Jahren ist die Entwicklung zu beobachten, dass Leistungserbringer mit zuvor ausschliesslich stationärer Unterbringung zunehmend flexiblere Formen ambulanter erzieherischer Hilfen anbieten.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Leistungserbringern auf einvernehmlicher Basis im Rahmen von Empfehlungen des KJA und Selbstdeklaration der Leistungserbringer.</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätssicherung und Stärkung des ambulanten Bereichs</li> <li>• Steuerung der SPF mit Leistungsvereinbarungen</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	Es ist nicht vorauszusehen, inwiefern die Leistungserbringer SPF zur Zusammenarbeit mit dem Kanton auf freiwilliger Basis bereit sind.
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Leitung KJA unter engem Einbezug ausgewählter Leistungserbringer und Leistungsbesteller
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung der Inhalte und Detailprüfung der Vorgaben (Leistungsbeschreibungen, Modalitäten der Leistungserbringung und Leistungsabgeltungen)</li> <li>- Klärung betreffend Möglichkeit Rahmenvereinbarung</li> <li>- Empfehlungen zur Leistungserbringung SPF</li> <li>- Klärung des Vorgehens und Bearbeitung betreffend Meldung der Leistungserbringung sowie Verknüpfung mit der Datenbank (s Kriterien Meldepflicht): Meldeformular, Prozessbeschreibung</li> <li>- Erlass von Empfehlungen zur Leistungsabgeltung (Pauschalenmaximum, Abgeltung der Fahrzeit)</li> <li>- Erarbeitung eines Rasters/Formular für die Rechnungslegung gemäss IVSE</li> <li>- Kommunikation an Leistungsbesteller</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf Musterleistungsvereinbarung für SPF (Rahmenvereinbarung)</li> <li>- Empfehlungen zu Leistungserbringung und Leistungsabgeltung</li> <li>- Meldeformular</li> <li>- Raster für die Rechnungslegung gemäss IVSE</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	keine
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf Musterleistungsvereinbarung liegt Ende Juli vor.</li> <li>- Empfehlungen liegen Ende August vor</li> <li>- Meldeformular und Raster liegen im November vor.</li> </ul>

	<b>M8: Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (ambulante Leistung): Aufbau eines Pilotprojekts zur Umsetzung der im Modell eHE erarbeiteten Leistungsbeschreibungen</b>
<b>Ziel</b>	Ziel ist es, die Praktikabilität des Modells, insbesondere der Leistungsbeschreibungen, zu überprüfen und die Inhalte einer Leistungsvereinbarung abzuleiten und zu erarbeiten, sowie eine klare Definition der Rollen in diesem Modell herzuleiten.
<b>Hintergrund</b>	Immer häufiger werden bei der Vermittlung und bei der Begleitung eines Pflegeverhältnisses die Leistungen eines Dienstleistungsanbieters in der Familienpflege (DAF) in Anspruch genommen. Die Kosten, welche bei diesen Leistungen entstehen, führen immer wieder zu Unmut und Unverständnis.  Das neue Modell sieht vor, dass die Pflegeverträge in Zukunft zwischen den Inhabern des Aufenthaltsbestimmungsrechts und den Pflegefamilien abgeschlossen werden. In der Folge müssen die Leistungen der Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege neu definiert und im Rahmen ihrer Aufträge und im Rahmen der Leistungsverträge geklärt werden.
<b>Chancen</b>	Erkennen der Stolpersteine im neuen Modell und Konkretisierung für die Umsetzung.
<b>Gefahren</b>	
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Diese Arbeiten werden unter der Leitung des KJA und in Zusammenarbeit mit ausgesuchten Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege aus dem Kanton Bern durchgeführt.
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung des Konzept für das Pilotprojekts (LB)</li> <li>- Klärung der Detailfrage mit den ausgewählten DAF</li> <li>- Einbezug der betroffenen Akteure</li> <li>- Finalisierung des Konzepts</li> <li>- Start und Umsetzung des Pilotprojekts in einer festgelegten Region</li> <li>- Auswertung des Pilotprojekts</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzungskonzept für die Einführung von Leistungsbeschreibungen DAF</li> <li>- Muster Leistungsvereinbarungen DAF</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	keine
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Februar bis Mai 2017 erarbeiten des Konzepts</li> <li>- Mai bis Juli 2017 Einbezug von ausgesuchten DAF und Detailplanung</li> <li>- Juli / August 2017 Einbezug der Akteure aus einer Region (z.B. KESB – Kreis)</li> <li>- September bis November 2017 Finalisierung des Konzepts</li> <li>- 2018 Start des Pilot - Projekts</li> </ul>

	<b>M9: Implementierung des einkommensabhängigen Beteiligungsmodells in zwei KESB-Kreise (Pilot)</b>
<b>Ziel</b>	Das einkommensabhängige Beteiligungsmodell soll als einheitliche Bemessungsgrundlage abgestuft nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in zwei KESB-Kreisen für Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Heimunterbringung, sozialpädagogische Familienbegleitung, Begleitete Besuchstage) implementiert werden.
<b>Hintergrund</b>	<p>Die Eltern müssen sich gestützt auf ihre Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB) an den Kosten der Unterbringung und Betreuung beteiligen. Gemäss Artikel 285 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen.</p> <p>Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen ist im Kanton Bern in hohem Masse uneinheitlich geregelt: Je nach Zuweisungsweg und je nach kantonaler Zuständigkeit für die Einrichtung müssen Eltern für eine vergleichbare Leistung unterschiedlich viel zahlen. Diese sachlich nicht nachvollziehbaren und begründbaren Ungleichheiten sollen beseitigt werden.</p> <p>Bei der Wahl des Kostenbeteiligungsmodells für den Kanton Bern standen zwei Modelle zur Diskussion: Das Verpflegungsmodell sowie das einkommensabhängige Beteiligungsmodell. Vor dem Hintergrund der Nachteile des Verpflegungskostenmodells, wurde das einkommensabhängige Beteiligungsmodell als Grundlage für die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung herangezogen und in der Folge eine Bemessungsgrundlage ausgearbeitet.</p> <p>Eine künftige Vereinfachung und Vereinheitlichung wird von den Leistungsbestellern begrüsst. Insbesondere die JUGA plant im Jahr 2017 die neue Bemessungsgrundlage gemäss einkommensabhängigem Beteiligungsmodell umzusetzen.</p>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einheitliche Kostenbeteiligung im Kanton; anwendbar für den stationären und ambulanten Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung</li> <li>• Finanzielles Risiko für Familien bei einer Unterbringung ist deutlich vermindert, da sich die Kostenbeteiligung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert.</li> <li>• Akzeptanz und Motivation der Eltern für die Zusammenarbeit wird aufgrund der Kostenbeteiligung weniger beeinträchtigt</li> <li>• Vereinfachung der Bemessungsgrundlage, da nur die Einkommensseite für die Berechnung herangezogen wird.</li> <li>• Deutlich weniger Aufwand bei der Beschaffung der Informationen und Unterlagen, da sämtliche Informationen aus der Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung gezogen werden.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine ersichtlich</li> </ul>
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Leitung KJA unter engem Einbezug KESB, BKSE und ausgewählter Sozialdienste sowie Abgleichung mit der JUGA
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Klärung der offenen Frage betreffend Einbezug einer gefestigten Partnerschaft</li> <li>• Auswahl der zwei KESB-Kreise</li> <li>• Erarbeitung „Richtlinie: Auflage und Bemessung der Kostenbeiträge der Unterhaltspflichtigen an die behördlichen Massnahmenkosten im Kinderschutz“</li> <li>• Erarbeitung eines Berechnungstools</li> <li>• Informationsveranstaltung mit den Sozialdienste in den gewählten KESB-Kreisen</li> <li>• Implementierung der neuen Bemessungsgrundlage</li> </ul>

<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtlinie: Auflage und Bemessung der Kostenbeiträge der Unterhaltspflichtigen an die behördlichen Massnahmenkosten im Kinderschutz</li> <li>• Berechnungstool</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Excel-Berechnungstool CHF 500.-</li> </ul>
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Richtlinie und das Berechnungstool sind bis August 2017 erarbeitet.</li> <li>• Informationsveranstaltung findet Mitte September statt</li> <li>• Im November 2017 ist die neue Bemessungsgrundlage implementiert</li> </ul>

	<b>M10: Kostentragung der Burgergemeinden im Falle der einvernehmlichen vereinbarten Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung</b>
<b>Ziel</b>	Analog dem geltenden System des Lastenausgleichs Soziales, wonach der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden je 50% der Kosten tragen, ist für die Burgergemeinden ein Entschädigungssystem zu entwickeln, das garantiert, dass sich die Burgergemeinden weiterhin an den Kosten der einvernehmlichen ergänzenden Hilfen zur Erziehung beteiligen.
<b>Hintergrund</b>	Gewisse Burgergemeinden sind die zuständige Sozialhilfebehörde für alle ihre Angehörigen. Der entsprechende Aufwand unterliegt nicht dem Lastenausgleich und wird somit von den Burgergemeinden und Zunftgesellschaften selber getragen. Bereits bei der Kantonalisierung der Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes bzw. dem Wechsel zum Vollkostenprinzip hatte sich gezeigt, dass für kleinere Burgergemeinden, namentlich auch für einzelne Zünfte und Gesellschaften, der Vollkostenbetrag, den eine längere Unterbringung verursacht, kaum zu tragen ist, weil diese weder über die erforderlichen Einnahmen noch über ausreichende Reserven verfügen.
<b>Chancen</b>	Die Burgergemeinden leisten einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag. Der Kanton bekennt sich mit einer transparenten und fairen Regelung zu den Burgergemeinden als gesellschaftliche Ressource.
<b>Gefahren</b>	Bei einem Wechsel zum Vollkostenprinzip bei den einvernehmlichen ergänzenden Hilfen zur Erziehung besteht die Gefahr, dass einzelne Burgergemeinden die Aufgabe der burgerlichen Sozialhilfe nicht mehr wahrnehmen können und diese abgeben müssen.
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	KJA, GEF (SOA) Burgergemeinden
<b>Vorgehen</b>	Erarbeiten von Lösungsvarianten, die sich am System des Lastenausgleichs orientieren.
<b>Produkt</b>	Normvorschlag samt Prozessbeschreibung
<b>Externe Kosten</b>	Gutachten eines externen Experten max. CHF 5'000
<b>Zeitplanung</b>	Zweites Halbjahr 2017

	<b>M11: Kostenschätzung des Sanierungsbedarfes bei der baulichen Infrastruktur von stationären Einrichtungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Übergang zur Steuerung mit Leistungsvereinbarungen und Leistungspauschalen</b>
<b>Ziel</b>	Im Übergang zum neuen Steuerungsmodell stellt sich die Frage, wie im Einzelfall bei Einrichtungen, die bisher subventioniert worden sind (und allenfalls in früheren Perioden Baubeiträge gemäss SHG Art. 74a erhalten haben), und bei denen in kurzfristiger Perspektive Investitionen in die bauliche Infrastruktur anstehen, diese gedeckt werden können, ohne dass die Tarife im Vergleich mit anderen Einrichtungen unverhältnismässig ansteigen resp. verhindert werden kann, dass diese Institutionen nicht mehr konkurrenzfähig wären.
<b>Hintergrund</b>	Mit Übergang zum Steuerungs- und Finanzierungssystem eHE wird eine Leistungsabgeltung mit Pauschalen angestrebt, welche die Vollkosten (anrechenbarer Nettoaufwand) einer Leistungsart deckt. Mit den Pauschalen (Vollkosten) und der Möglichkeit der Rücklagenbildung/Rückstellung sollen die Leistungserbringer in die Lage versetzt werden, die bedarfsgerechte Infrastruktur eigenständig zu finanzieren
<b>Chancen</b>	Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Einrichtungen bereits über eine bedarfsgerechte neuere Infrastruktur verfügt. Der Vorteil der Pauschalen nach neuem Modell liegt darin, dass diese die Vollkosten (inkl. Infrastrukturanteil) abbilden und verrechnen. Die daraus erwachsende unternehmerische Verantwortung des Leistungserbringers wird gestärkt und die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten werden vereinfacht.
<b>Gefahren</b>	Da bisher das Investitionsbudget des Staates für Institutionen des Sozialbereichs regelmässig tiefer lag infolge Herauszügern von Investitionsprojekten (Überlange Abschreibungsdauern und Leben auf Kosten der Substanz) als der Investitionsbedarf der Institutionen tatsächlich sein müsste, können mit der Umstellung Mehrausgaben in der Übergangszeit bei den zuweisenden Stellen verbunden sein. Gegebenenfalls müssen für diese Fälle Übergangslösungen gewählt werden, die mit der Gefahr der Rechtsungleichheit verbunden sein können.
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Leitung ALBA unter Einbezug von Fachexperten (Drittauftrag)
<b>Vorgehen</b>	<p>Aus bautechnischer Sicht sind der Ist-Zustand und der Sanierungsbedarf von einem Experten (Bauzustandsschätzer) zu überprüfen und zu schätzen sowie die zukünftigen Anforderungen zu klären. Der Experte muss ein ausgewiesener unabhängiger Zustandsschätzer sein. Vorgängig muss auch die Schätzungsmethode mit Hilfe des Experten festgelegt werden.</p> <p>Es ist zu vermuten, dass sich bei den in Frage kommenden Wohnheimen die Ausgangslage und der Bedarf stark unterscheiden, weshalb jeder Fall einzeln betrachtet werden muss.</p> <p>Bei den zu überprüfenden Einrichtungen wird nach Einschätzung des Bedarfs auch die Eigenkapital- und Verschuldungssituation beurteilt und für die zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Institution mitberücksichtigt werden müssen. Der abgeschätzte Bedarf hat sich auf das zur Aufgabenerfüllung zwingend Notwendige zu beschränken.</p>

<b>Produkt</b>	Expertise und Kostenschätzung zum Sanierungsbedarf der in Frage kommenden Einrichtungen, damit gestützt darauf die neuen Tarife unter Berücksichtigung der Infrastruktur berechnet werden können. Je nach Kostenschätzung muss gegebenenfalls eine Übergangslösung mit Direktbeiträgen ins Auge gefasst werden.
<b>Externe Kosten</b>	Die Kosten durch Beizug eines externen Experten können erst aufgrund entsprechender Offerten abgeschätzt werden. Die Mitarbeit vom AGG muss geprüft werden, wird aber als wenig realistisch eingeschätzt, da ja auch die fachlichen Prüfungen seit anfangs 2015 nicht mehr durch das AGG erfolgen. Alternativ zu einer Feldstudie wäre eine rechnerische Plausibilisierung ins Auge zu fassen.
<b>Zeitplanung</b>	Vorausgesetzt, dass keine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen hat, Kostenschätzung einholen für eine allfällige Feldstudie bis März 2017. Feldstudie durchführen bis September 2017. Auswertung und Massnahmen definieren bis November 2017.

	<b>M12: Ausgestaltung des Modells der einvernehmlichen vereinbarten Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Sozialdienste) sowie Kostenschätzung der Fallpauschalen</b>
<b>Ziel</b>	Die Entschädigung der Sozialdienste soll neu nicht mehr als Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe, sondern mit eigenen Fallpauschalen abgerechnet werden. Die Gemeinden werden für ihre Aufwände in der einvernehmlichen ergänzenden Hilfe zur Erziehung mit einer fairen Pauschale entschädigt und sind so mit genügend Ressourcen ausgestattet, um Begleitungen und Abklärungen im einvernehmlichen Bereich zu übernehmen. Damit wird zudem eine Kongruenz zur Aufgabenerfüllung im behördlichen Kinderschutz (Aufgabenerfüllung im Auftrag der KESB) geschaffen. Durch die Aufwertung der einvernehmlichen eHE ist eine frühzeitige Intervention und niederschwellige Begleitung möglich, wie dies die dringliche M-169-2016 Streit-Stettler, EVP verlangt und vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG) ausdrücklich gewünscht ist. Solche frühzeitigen Eingriffe sollen zu weniger angeordneten Massnahmen führen.
<b>Hintergrund</b>	Im heutigen Modell gibt es aus Ressourcengründen für die Sozialdienste wenig Anreize einen Kinderschutzfall einvernehmlich zu begleiten, was auch eine frühzeitige Intervention verhindert. Für präventive Beratungen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erhalten heute die Dienste CHF 1'140, für eine einvernehmliche Begleitung CHF 2'280, wenn die eingeleitete Massnahme finanzielle Folgen hat, was möglicherweise nicht kostendeckend ist.
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Stärkung des einvernehmlichen KS kann frühzeitig interveniert werden, was zu weniger KESB Massnahmen bei Minderjährigen führen soll.</li> <li>• Zudem sind die Erfolgsaussichten bei einvernehmlichen Kinderschutzmassnahmen, insbesondere durch die Kooperation der Eltern, besser als bei KESB angeordneten Massnahmen.</li> </ul>
<b>Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erfassung, die Abgrenzung und das Controlling der einvernehmlichen eHE Fälle verursachen weiteren zusätzlichen administrativen Aufwand, was zu verhindern ist.</li> <li>• Bei nicht genau definierten Kriterien, was ein einvernehmlicher eHE-Fall ist, kann diese Abgeltung zu einem Kostentreiber werden.</li> <li>• Dadurch, dass die Finanzierung im einvernehmlichen Bereich über den Lastenausgleich abgerechnet wird, sind die Gemeinden zu 50% an diesen Kosten beteiligt. Sie profitieren nicht davon, dass weniger Kosten bei der KESB anfallen.</li> </ul>
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	KJA, GEF/SOA, Gemeinden, Sozialdienste,
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeitung eines Fragekatalogs</li> <li>• Befragung von 5 unterschiedlich strukturierten Sozialdiensten zu Mengengerüst, Abläufen und Aufwänden im eHe Bereich.</li> <li>• Die Auswertung dieser Interviews bildet die Grundlage für die Konzepterarbeitung.</li> </ul>
<b>Produkt</b>	Konzept mit Kostenschätzung und Kostenaufstellung zur Pauschalabgeltung der Gemeinden im einvernehmlichen eHE Bereich.
<b>Externe Kosten</b>	Gutachten eines externen Experten max. CHF 5'000

<b>Zeitplanung</b>	Erstes Halbjahr 2017 Befragung der 5 Sozialdienste Zweites Halbjahr 2017 Erarbeitung des Konzeptes.
--------------------	--

	<b>M13: Kostenschätzung im Zusammenhang mit der Anerkennung und Aufwertung der Pflegefamilien</b>
<b>Ziel</b>	Die Aufgaben und die Finanzierung der Pflegefamilienberatung sind geklärt und die daraus resultierenden Kosten können abgeschätzt werden.  Das Finanzierungsmodell (Subjektfinanzierung), der Zugang der Weiterbildungsangebote sind erstellt und die Kosten können abgeschätzt werden.
<b>Hintergrund</b>	Das Modell (im Projekt eHE) sieht vor, dass den Pflegefamilien im ganzen Kanton eine niederschwellige fachliche Beratung zur Verfügung steht. Diese Beratung soll die Gleichstellung der Pflegefamilien verbessern unabhängig davon ob und wie sie begleitet werden.  Aus den selben Überlegungen sieht das Modell einen einheitlichen Zugang und eine einheitliche Finanzierung zur Weiterbildung der Pflegefamilien vor.
<b>Chancen</b>	Mit einem niederschweligen Beratungsangebot, welches allen Pflegefamilien zugänglich ist und der Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterbildung kann der gesamte Pflegekinderbereich gestärkt werden und den Defiziten kann auf eine effiziente und für die Betroffenen nutzbringende Form begegnet werden.
<b>Gefahren</b>	
<b>Leitung, beteiligte Direktionen und Einbezug wichtiger Akteure</b>	Leitung KJA unter Einbezug der KESB und der Sozialdienste
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung des Modells in den hiervor genannten Bereichen</li> <li>- Konsultation mit der GL - KESB</li> <li>- Kostenschätzungen auf der Grundlage der konkretisierten Modelle</li> </ul>
<b>Produkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzepte, Prozesse und Zahlungsabläufe</li> <li>- Kostenschätzungen</li> </ul>
<b>Externe Kosten</b>	Keine
<b>Zeitplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung des Modells bis Mai</li> <li>- Ende Mai Konsultation mit der GL – KESB</li> <li>- Juni bis September Kostenschätzungen</li> </ul>